

Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

vom 23.06.2023

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale erlässt aufgrund von Art. 22a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), von § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Sicherheitssatzung gilt für alle Straßen, Wege und Plätze sowie für alle öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale.
- (2) Straßen, Wege und Plätze im Sinne dieser Satzung sind die in der Baulast der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stehenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen gemäß Art. 2 BayStrWG und § 1 Abs. 4 FStrG.
- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind alle von der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale unterhaltenen Grün- und Parkanlagen einschließlich der dort vorhandenen Wege, Wartehallen, Spielplätze, Grillplätze, Wasserflächen, Brunnen, Bänke und der sonstigen Einrichtungen. Dazu zählen auch Skateanlagen, Bolzplätze und sonstige Freizeiteinrichtungen.

§ 2 Allgemeine Verhaltensregeln

Die Benutzer der in § 1 Abs. 2 und 3 aufgeführten Anlagen haben sich so zu verhalten, dass die benutzten Einrichtungen und ihre Bestandteile nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.

§ 3 Erhaltung der Sauberkeit und Benutzung

- (1) Es ist untersagt, die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie die Straßen, Wege und Plätze zu verunreinigen, insbesondere
 1. Abfälle aller Art (insbesondere auch Papier, Zigarettenkippen, Kaugummis, Speisereste, Flüssigkeiten), außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse, zu entsorgen,
 2. bewegliche Gegenstände aller Art (insbesondere auch Kraftfahrzeuge außerhalb der ausdrücklich dafür vorgesehenen Waschflächen) zu reinigen, abzuspitzen oder motorbetriebene Fahrzeuge instand zu setzen,
 3. die Einrichtungen und ihre Bestandteile (u. a. Wege, Wasserflächen, Spielplätze, Brunnen, Bänke, Skateanlagen) zu verunreinigen oder durch Tiere verunreinigen zu lassen,
 4. Glasbruch zu erzeugen und nicht unverzüglich zu beseitigen,

5. die Notdurft zu verrichten.
- (2) Die Skateanlage darf zwischen 8.00 Uhr und 22.00 Uhr benutzt werden.

§ 4 Verhalten auf Kinderspielplätzen

- (1) Die Benutzung der Spielgeräte ist nur Kindern bis 14 Jahren gestattet, Kindern unter fünf Jahren nur in Begleitung aufsichtsberechtigter Personen.
- (2) Nach Einbruch der Dunkelheit ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen untersagt.
- (3) Spielgeräte oder Flächen von Kinderspielplätzen, die aufgrund entsprechender Kennzeichnung nur für Kinder einzelner Altersgruppen bestimmt sind, dürfen von anderen Kindern oder Erwachsenen nicht genutzt werden.
- (4) Der Alkoholkonsum und das Rauchen sind auf Kinderspielplätzen verboten.

§ 5 Erhaltung der Funktionstüchtigkeit

- (1) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Dritter und zum ordnungsgemäßen Erhalt der Straßen, Wege und Plätze und der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist Folgendes untersagt:
 1. das Grillen oder offene Feuerstellen zu errichten,
 2. Waren aller Art zu verkaufen, einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen und die Aufnahme von Bestellungen,
 3. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholenusses, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werden kann,
 4. der Aufenthalt zum Zwecke des Umschlags oder der Unterstützung des Umschlags sowie der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
 5. zu nächtigen oder zu zelten,
 6. zu betteln in jeglicher Form,
 7. wildlebende Tiere (insbesondere Tauben) zu füttern,
 8. Musikwiedergabegeräte, Radiogeräte oder Musikinstrumente so laut zu betreiben, dass Dritte gestört werden,
 9. Brunnen, ausgenommen der Brunnen mit dem Wasserspiel am oberen Marktplatz, Bänke und natürliche oder künstliche Wasserflächen zu betreten, auch wenn sie zugefroren sind,
 10. mit Skateboards oder ähnlichen Freizeitgeräten auf Hindernisse wie Stufen, Treppen, Einfriedungen und Geländer zu fahren oder zu springen.
- (2) Zusätzlich ist in allen Grün- und Erholungsanlagen untersagt:
 1. die Schmuck- und Wechselbepflanzung sowie Staudenflächen zu betreten,
 2. zulassungspflichtige Fahrzeuge ohne gültige Kennzeichen abzustellen,
 3. das Reinigen von Kraftfahrzeugen,
 4. jede Art von politischer oder wirtschaftlicher Werbung,
 5. Veranstaltungen, Kundgebungen und Demonstrationen ohne Genehmigung abzuhalten.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können von den Verboten Ausnahmen erteilt werden.

§ 6 Mitführen von Tieren

- (1) Wer auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und weder die Straßen, Wege und Plätze noch die Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt werden.
- (2) Es ist untersagt, Haustiere, insbesondere Hunde, in Grün- und Erholungsanlagen frei umherlaufen zu lassen oder anders als kurz angeleint zu führen, diese in Brunnen und Teiche springen zu lassen oder sie darin zu baden. Die Anleinpflcht gilt insoweit ebenfalls für den Rahmenweg um die Stadtmauer und innerhalb der Stadtmauer in der Innenstadt.
- (3) Das Mitführen von Hunden auf Spielplätzen ist untersagt.
- (4) Hundeführer, die eine Anlage oder Straßen, Wege und Plätze durch einen Hund verunreinigen lassen, sind verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 7 Vollzugsanordnung, Ersatzvornahme und Platzverweis

- (1) Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bereich dieser Satzung ergehenden Anordnungen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale und der von ihr beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 GO nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (4) Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung können Personen vorübergehend von einem Ort verwiesen werden oder ihnen vorübergehend das Betreten eines Ortes verboten werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 genannten Vorschriften zur Erhaltung der Sauberkeit und der Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Straßen, Wegen und Plätzen zuwiderhandelt. Grundsätzlich wird mit Geldbuße nicht unter 40 Euro belegt, wer Abfälle aller Art, wie Papier, Zigarettenskippen, Kaugummis, Speisereste oder Flüssigkeiten entsorgt. Grundsätzlich wird mit Geldbuße nicht unter 40 Euro belegt, wer die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen durch Tiere verunreinigen lässt, Glasbruch erzeugt und nicht unverzüglich beseitigt, die Notdurft verrichtet oder den Benutzungszeiten zuwiderhandelt.
- (2) Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit von Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne von §§ 4 und 5 zuwiderhandelt. Grundsätzlich wird mit einer Geldbuße nicht unter 50 Euro belegt, wer bettelt oder sich zum Alkoholgenuß

außerhalb von Freischankflächen aufhält oder verweilt, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann.

- (3) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit von Grün- und Erholungsanlagen, Straßen, Wegen und Plätzen gemäß §§ 5 und 6 zuwiderhandelt.
- (4) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über das Mitführen von Hunden in den Grünanlagen gemäß § 6 zuwiderhandelt.
- (5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann statt einer Geldbuße auch eine Verwarnung im Sinne des § 56 OWiG ausgesprochen werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale vom 29.06.2001 außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, 23.06.2023


Michael Werner
Erster Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Beschlussfassung:

Diese Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 22.06.2023 beschlossen.

Bekanntmachung:

Diese Satzung wurde gemäß § 38 Abs. 1 GeschO am 23.06.2023 durch Niederlegung in der Verwaltung amtlich bekanntgemacht. Auf die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale in der Zeit vom 26.06.2023 bis 12.07.2023 hingewiesen. Weiterhin wurde auf die Niederlegung durch Aushängen in den städtischen Aushangkästen und im Stadtmagazin hingewiesen (§ 38 Abs. 3 GeschO).

Inkrafttreten/Außerkräftreten:

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.